

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER ABB

FÜR DEN EINKAUF VON PRODUKTEN UND/ODER LEISTUNGEN

ABB AEB/PRODUKTE UND LEISTUNGEN (2015-1 STANDARD)

DATUM: 1. Januar 2015

FÜR: für den Kauf beweglicher Sachen (Produkte) und/oder Leistungen durch ABB-Konzerngesellschaften.

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1 Im vorliegenden Dokument haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

“ABB AEB/Produkte und Leistungen”: meint die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der ABB für den Einkauf von Produkten und/oder Leistungen (2015-1 Standard);

“Änderungsauftrag”: meint eine Änderung der Bestellung, um Änderungen, Ergänzungen, Streichungen, Hinzufügungen oder sonstige Abänderungen an dieser oder an Teilen derselben vorzunehmen;

“Arbeitsergebnis”: meint alle Materialien, Dokumente oder sonstige Objekte, die in jedweder Form oder in Form jedweder Medien, also beispielsweise Daten, Diagramme, Zeichnungen, Berichte, Spezifikationen und Entwürfe, das Ergebnis der vom Lieferanten unter dem jeweiligen Vertrag erbrachten Leistungen sind,

“Bestellung”: meint die an den Lieferanten ausgestellte Bestellung des Kunden über Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse, die in der Bestellung aufgeführt sind, welche den ABB AEB/Produkte und Leistungen beziehungsweise dem Vertrag unterliegt; eine Bestellung kann aufgegeben werden entweder (i) als elektronische Bestellung oder (ii) als schriftliche Bestellung; in beiden Fällen muss die Bestellung eine Bezugnahme auf die maßgeblichen ABB AEB/Produkte und Leistungen enthalten; alle Antwortschreiben, Korrespondenz, Informationen oder Dokumentationen des Lieferanten, welche die Bestellung des Kunden betreffen, müssen vom Lieferanten in der gleichen Sprache abgefasst sein, die in der Bestellung des Kunden verwendet wurde;

“Embedded Software”: meint die für den Einsatz von Produkten und/oder Arbeitsergebnissen erforderliche und in diesen eingebettete und als Bestandteil derselben gelieferte Software, jedoch mit Ausnahme jeglicher anderer Software, die einer gesonderten Lizenzvereinbarung unterliegt;

“Gewerbliche Schutzrechte”: meint alle geschützten Rechte an Ergebnissen, die durch geistige Arbeit geschaffen wurden und rechtlich geschützt sind, zu denen, ohne hierauf beschränkt zu sein, Patente, Patentanmeldungen und verwandte Unterpatente („divisional“) und Verlängerungen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Markennamen, Markenzeichen, Urheberrechte (im Hinblick auf Quellcodes von Software, Dokumentationen, Daten, Berichte, Bänder und sonstiges schutzrechtsfähiges Material) und zugehörige Anmeldungen, Erneuerungen, Verlängerungen, Wiedereinsetzungen zählen sowie geschützte Rechte an Ergebnissen, die durch geistige Arbeit geschaffen wurden, die durch Geheimhaltungsvereinbarungen geschützt sind, also beispielsweise Know-how und Geschäftsgeheimnisse;

“Kunde”: meint die als Käufer agierende ABB-Konzerngesellschaft, die Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsprodukte von dem Lieferanten bestellt;

“Kundendaten”: meint alle Daten oder Informationen, von denen der Lieferant bei der Vorbereitung oder während der Erfüllung des Vertrags Kenntnis erlangt, unabhängig davon, ob diese Daten oder

Informationen den Kunden, dessen Konzerngesellschaften oder deren jeweilige Kunden oder Lieferanten betreffen, wozu beispielsweise jedwedes technische oder kaufmännische Know-how, alle Zeichnungen, Spezifikationen, Erfindungen, Verfahren oder Initiativen vertraulicher Natur zählen sowie Daten oder Informationen, die dem Kunden oder seinen Konzerngesellschaften zugehören, die (i) eine bestimmte oder bestimmbar natürliche oder juristische Person oder irgendeine andere Einheit betreffen, auf welche Gesetze und andere Vorschriften hinsichtlich des Datenschutzes Anwendung finden, und/oder (ii) im Sinne der jeweils geltenden Vorschriften als „Personenbezogene Daten“, „personal information“ oder „personally identifiable information“ bezeichnet sind;

“Leistungen”: meint die vom Lieferanten gemäß dem Vertrag zu erbringenden Leistungen;

“Lieferant”: meint die Partei, die dem Kunden die Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse gemäß dem Vertrag liefert bzw. erbringt;

“Lieferung”: meint die Erfüllung der Lieferung von Produkten und/oder Arbeitsergebnissen durch den Lieferanten gemäß INCOTERMS 2010 FCA (benannter Ort laut Angabe im Vertrag), sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist;

“Open Source Software (OSS)”: meint öffentlich verfügbare und zugängliche Software, die von jedem genutzt, modifiziert und weiterentwickelt werden kann, dies jedoch stets in Übereinstimmung mit den maßgeblichen, öffentlich zugänglichen, zugrundeliegenden Lizenzbestimmungen;

“Partei”: meint sowohl den Kunden als auch den Lieferanten;

“Produkte”: meint die beweglichen Sachen, die von dem Lieferanten gemäß dem Vertrag zu liefern sind;

“Rahmenvertrag”: meint einen Vertrag, unter dem ein oder mehrere Kunden mehrere Bestellungen aufgeben können;

“Schadloshaltung bei Schutzrechtsverletzungen”: meint die Entschädigung des Kunden durch den Lieferanten für Kosten, Ansprüche, Forderungen, Verbindlichkeiten, Auslagen, Schadensersatz oder Schäden (was ohne Einschränkung alle direkten, indirekten oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Verlust des guten Rufes, und alle Zinsen, Vertragsstrafen und Rechtskosten und sonstige Honorare und Auslagen mit einschließt), die sich aus Verletzungen gewerblicher Schutzrechte Dritter ergeben, für die der Lieferant verantwortlich ist;

“USt/MWSt”: meint Mehrwertsteuer oder jegliche Verkaufsteuer, die von einem Käufer als Teil des Verkaufspreises bzw. zusätzlich zum Verkaufspreis an einen Verkäufer oder Dienstleister zu zahlen ist;

“Verbundenes Unternehmen/Konzerngesellschaft”: meint jedes Unternehmen, gleich ob eingetragen oder nicht, das jetzt oder in der Zukunft direkt oder indirekt aufgrund einer beherrschenden Beteiligung von 50 % oder mehr als 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals die Kontrolle an einer Partei hält, in der Kontrolle einer Partei steht oder mit einer Partei unter gemeinsamer Kontrolle steht;

“Vertrag”: meint einen schriftlichen Vertrag, eine schriftliche Vereinbarung oder einen schriftlichen Rahmenvertrag und/oder die

Bestellung über Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse, welche von dem Lieferanten (entweder ausdrücklich durch schriftliche Erklärung oder stillschweigend durch vollständige oder teilweise Erfüllung des Vertrags) angenommen wird, in jedem Fall einschließlich der ABB AEB/Produkte und Leistungen, die als maßgebliche Bestimmungen und Bedingungen durch Bezugnahme als Bestandteil einbezogen sind.

1.2 Sofern in den ABB AEB/Produkte und Leistungen nichts anderes vorgegeben ist:

1.2.1 beziehen sich Verweise auf Ziffern auf Ziffern der ABB AEB/Produkte und Leistungen;

1.2.2 dienen Überschriften von Ziffern lediglich einer einfacheren Orientierung und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der ABB AEB/Produkte und Leistungen;

1.2.3 schließt die Verwendung des Singulars den Plural mit ein und umgekehrt;

1.2.4 schließt die Verwendung eines Geschlechts alle Geschlechter mit ein.

2. ANWENDUNG

2.1 Die ABB AEB/Produkte und Leistungen (die jeweils letzte Fassung, die dem Lieferanten zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags zugänglich ist) sind die einzigen Bestimmungen und Bedingungen, zu denen der Kunde zu einer Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten bezüglich der Lieferung von Produkten, Leistungen und/oder Arbeitsergebnissen bereit ist, und regeln den Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten unter Ausschluss aller sonstigen Bestimmungen oder Bedingungen, außer in dem Fall und sofern zwischen dem Kunden und dem Lieferanten anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

2.2 In Angeboten, Bestätigungen oder Annahmen von Bestellungen, Spezifikationen oder ähnlichen Dokumenten des Lieferanten vermerkte, diesen beigefügte oder in diesen enthaltene Bestimmungen und Bedingungen werden nicht Teil des Vertrags, und der Lieferant verzichtet auf jegliches Recht, das ihm anderweitig zustehen könnte, um sich auf solche Bestimmungen oder Bedingungen dieser Art zu berufen.

2.3 In der Bestellung des Kunden kann eine Annahmefrist vorgegeben sein; nach Ablauf dieser Frist ohne Annahme der Bestellung durch den Lieferanten ist die Bestellung für den Kunden nicht länger verbindlich.

2.4 Alle Änderungen des Vertrags, einschließlich Änderungen der ABB AEB/Produkte und Leistungen, werden erst dann gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart und von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern des Kunden und des Lieferanten unterzeichnet wurden.

2.5 In den ABB AEB/Produkte und Leistungen enthaltene Verweise auf ein Gesetz oder eine Gesetzesvorschrift sind als Verweis auf das betreffende Gesetz bzw. die betreffende Gesetzesvorschrift in der zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bestellung jeweils gültigen Fassung zu verstehen, sofern der Kunde nichts anderes bestimmt.

3. VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN

3.1 Der Lieferant liefert die Produkte und/oder Arbeitsergebnisse und erbringt die Leistungen wie nachstehend vorgesehen:

3.1.1 in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften;

3.1.2 in Übereinstimmung mit den unter Ziffer 9.1 aufgeführten und im Vertrag festgelegten Qualitätsstandards;

3.1.3 frei von Mängeln und von Rechten Dritter;

3.1.4 zu dem in dem Vertrag genannten Termin;

3.1.5 in der in dem Vertrag angegebenen Menge;

3.1.6 in Übereinstimmung mit allen Spezifikationen, vorgegebenen Materialien, der vorgegebenen Ausführung und der maßgeblichen Dokumentation;

3.1.7 in Übereinstimmung mit allen Anweisungen des Kunden, was ohne Einschränkung Anforderungen und Grundsätze des Kunden im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt mit einschließt; und

3.1.8 geeignet für jeden besonderen Zweck, der dem Lieferanten im Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend zur Kenntnis gebracht wurde oder, bei Fehlen solcher Vorgaben, geeignet für die Zwecke, für die Produkte, Arbeitsergebnisse oder Leistungen gleicher Beschreibung oder gleichen bzw. ähnlichen Typs gewöhnlich verwendet werden.

3.2 Der Lieferant wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden weder eines der Materialien in den Produkten und/oder Arbeitsergebnissen oder eines der für die Erbringung der Leistungen verwendeten Materialien ersetzen oder ändern noch Änderungen an der Konstruktion der Produkte und/oder Arbeitsergebnisse vornehmen.

3.3 Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass die Produkte und/oder Arbeitsergebnisse in einer für Produkte und/oder Arbeitsergebnisse dieser Art üblichen Art und Weise umschlossen oder verpackt werden, und dass sie in dem Fall, dass es keine solche übliche Art und Weise gibt, in einer Weise umschlossen oder verpackt werden, die zur Bewahrung und zum Schutz der Produkte und/oder Arbeitsergebnisse bis zur Lieferung geeignet und ausreichend ist.

3.4 Der Lieferant wird seine Rechnungen in prüffähiger Form vorlegen, wobei die Rechnungen den für den Lieferanten und den Kunden jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung und den speziellen Anforderungen des Kunden entsprechen und in jedem Fall die folgenden Mindestangaben enthalten werden: Name, Anschrift und Ansprechpartner des Lieferanten mit Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw.); Rechnungsdatum; Rechnungsnummer; Bestellnummer (identisch mit der in der Bestellung angegebenen); Lieferantenummer (identisch mit der in der Bestellung angegebenen); Anschrift des Kunden; Menge; Angabe der gelieferten Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse; Preis (in Rechnung gestellter Gesamtbetrag); Währung; Steuer- bzw. USt-/MWSt-Betrag; Steuer- bzw. USt-/MWSt-Id-Nummer; sofern zutreffend, den Authorized Economic Operator (AEO) und/oder die Bewilligungsnummer des Ermächtigten Ausführers und/oder eine sonstige Zoll-Identifikationsnummer; Zahlungsbedingungen.

3.5 Der Lieferant wird Rechnungen an den Kunden getrennt vom Versand der Produkte und/oder Arbeitsergebnisse bzw. von der Erbringung der Leistungen halten. Rechnungen sind an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu übersenden.

3.6 Mit dem Kunden nicht schriftlich vereinbarte Auslagen werden nicht erstattet.

3.7 Leistungen, die auf der Grundlage von Stundensätzen erbracht und abgerechnet werden, bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Arbeitszeitcheckung des Lieferanten durch den Kunden. Der Lieferant wird dem Kunden die Arbeitszeitcheckung jeweils rechtzeitig zur Genehmigung vorlegen. Eine Genehmigung des Arbeitsnachweises ist nicht als Anerkennung irgendwelcher Forderungen zu betrachten. Der Kunde ist nicht zur Zahlung von Rechnungen verpflichtet, die auf Arbeitszeitcheckungen beruhen, die vom Kunden nicht schriftlich genehmigt wurden.

3.8 Der Kunde kann zum Ändern, Ergänzen, Löschen, Hinzufügen oder sonstigen Abändern bestellter Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse oder von Teilen derselben Änderungsaufträge an den Lieferanten ausstellen, und der Lieferant wird alle angemessenen Änderungsaufträge dieser Art durchführen. Die Parteien werden eine Vereinbarung zur Auswirkung des Änderungsauftrags auf die maßgeblichen Preise treffen. Falls eine solche Vereinbarung über die Auswirkung auf den Preis nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zustande kommt, wird der Lieferant den Änderungsauftrag unter der Maßgabe ausführen, dass die Auswirkung auf den Preis bzw. mögliche Ausgleichszahlungen gemäß den folgenden Grundlagen und

in der nachfolgenden Rangfolge berechnet werden: (i) Vereinbarte Einzelpreisliste; (ii) zwischen den Parteien zu vereinbarenden Pauschalpreis; (iii) vereinbarte Kosten plus zusätzliche Gewinnmarge, oder (iv) mittels einer Kombination dieser Methoden. Wenn der Gegenstand des Änderungsauftrags in der vereinbarten Einzelpreisliste nicht aufgeführt ist, vereinbaren die Parteien eine zusätzliche Preisliste, die für ähnliche Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse verwendet wird, und fügen sie der bestehenden Einzelpreisliste hinzu. Der Lieferant wird die Erfüllung eines Änderungsauftrages nicht aufgrund einer Meinungsverschiedenheit oder des Umstandes, dass der Änderungsauftrag der Annahme durch den Lieferanten oder einer Zustimmung zur Höhe des Betrages oder einer Fristverlängerung bedarf, aufschieben oder verzögern. Vom Lieferanten beantragte Änderungsaufträge werden nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Kunden wirksam.

3.9 In keinem Fall wird der Lieferant die Lieferung irgendwelcher Produkte und/oder Arbeitsergebnisse an bzw. die Erbringung irgendwelcher Leistungen für den Kunden aussetzen oder verzögern. Im Falle höherer Gewalt findet Ziffer 16 Anwendung.

3.10 Der Lieferant wird alle Beschäftigten, die für eine effektive Lieferung der Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse benötigt werden, im eigenen Namen einstellen, wobei diese Beschäftigten unter keinen Umständen als Beschäftigte des Kunden handeln werden.

3.11 Der Lieferant übernimmt die volle und ausschließliche Verantwortung für alle Unfälle oder Berufskrankheiten, die seinen Beschäftigten und seinen Subunternehmern in Beziehung zu der Lieferung der Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse widerfahren.

3.12 Der Lieferant ist alleinig und ausschließlich für alle von seinen Beschäftigten und/oder Subunternehmern geltend gemachten Ansprüche und/oder angestregten Klagen verantwortlich und wird den Kunden ohne Einschränkung gegen jegliche Art von Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Geldstrafen, Verlusten, Kosten und Schadensersatz, die sich aus oder in Verbindung mit irgendwelchen Ansprüchen und/oder Klagen dieser Art und jeder Nichteinhaltung von Gesetzen, Vorschriften, Praxisstandards, Anleitungen und sonstigen Anforderungen einer einschlägigen Regierungs- oder staatlichen Stelle ergeben, die für den Lieferanten, seinen Beschäftigten oder Subunternehmern maßgeblich sind, verteidigen, sicherstellen und schadlos halten, wobei der Lieferant den Kunden für alle sich daraus ergebenden Verluste und Auslagen jedweder Art entschädigen wird. Der Lieferant verpflichtet sich, freiwillig und auf eigene Kosten vor Gericht zu erscheinen, wenn der Kunde ihn hierzu auffordert, seinen Status als alleiniger und ausschließlicher Arbeitgeber zu bestätigen und dem Kunden jegliche und jede verlangte Dokumentation und Information auszuhändigen, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen rechtlichen Verteidigung des Kunden vor Gericht erforderlich ist. Der vorstehende Satz hat keine Geltung, falls und sofern die Haftung oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Kunden zurückzuführen ist.

3.13 Der Kunde ist berechtigt, zur Vermeidung von Klagen, Pfandrechten oder Belastungen alle Zahlungen zu leisten, die Beschäftigten und Subunternehmern des Lieferanten, die Leistungen unter dem Vertrag erbringen oder Produkte und/oder Arbeitsergebnisse liefern, geschuldet werden. Diese Zahlungen können durch Zurückbehaltung von Gutschriften des Lieferanten, durch Aufrechnung oder auf irgendeine andere Weise vorgenommen werden. Der Lieferant wird alle vom Kunden bezüglich dieser Zahlungen verlangten Bestätigungen vorlegen und den Kunden für alle geleisteten Zahlungen entschädigen.

4. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

4.1 Als Gegenleistung für die vom Lieferanten gemäß dem Vertrag gelieferten Produkte und/oder Arbeitsergebnisse oder erbrachten

Leistungen zahlt der Kunde dem Lieferanten den im Vertrag genannten Kaufpreis unter Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, sofern die Rechnung die Anforderungen der Ziffern 3.4 und 3.5 erfüllt. Falls sich die Zahlungsbedingungen nach zwingendem Recht bestimmen, gelten solche Bestimmungen.

4.2 In dem Fall, dass gelieferte Produkte und/oder Arbeitsergebnisse oder erbrachte Leistungen einer Überprüfung, Tests oder einer Abnahme durch den Kunden bzw. dessen bevollmächtigten Beauftragten unterliegen, werden Zahlungen erst dann fällig, wenn die Ergebnisse dieser Überprüfungen, Tests oder Abnahmen vorliegen und bestätigen, dass die Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse dem Vertrag und allen Spezifikationen und/oder Mustern entsprechen, die der Kunde dem Lieferanten geliefert oder anempfahlen hat.

4.3 Der Kunde behält sich das Recht zur Aufrechnung des dem Lieferanten geschuldeten Betrags bzw. zur Zurückhaltung der Zahlung für Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse vor, die nicht gemäß dem Vertrag erbracht wurden.

5. LIEFERUNG, ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN

5.1 Sofern von den Parteien im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Lieferung der Produkte und/oder Arbeitsergebnisse gemäß INCOTERMS 2010 FCA an den im Vertrag angegebenen Lieferort bzw. an den Geschäftssitz des Kunden, wenn kein anderer Lieferort angegeben wurde.

5.2 Die Leistungen werden an dem im Vertrag angegebenen Ort erbracht und in dem Fall, dass ein solcher Ort nicht angegeben ist, an dem Geschäftssitz des Kunden.

5.3 Der Lieferant übermittelt spätestens zum Zeitpunkt der Annahme des Vertrags die folgenden Mindestangaben (es sei denn, sie werden vom Kunden ausdrücklich nicht verlangt): Bestellnummer, Bestelldatum, Anzahl und Inhalt der Frachstücke, Zolltarif des Versendungslandes und die Ursprungsländer aller zu liefernden Produkte und/oder Arbeitsergebnisse. Unterliegen die Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse (z.B. auch Software oder technische Unterlagen) nationalen und/oder US-amerikanischen Ausfuhrkontrollen, muss die jeweils maßgebliche nationale Ausfuhrlistennummer angegeben sein und in dem Fall, dass die Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse den US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften unterliegen, die entsprechende Export Control Classification Number (ECCN) bzw. die Klassifizierungsnummer der International Traffic In Arms Regulations (ITAR). Nachweise des präferenzberechtigten Ursprungs sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichnungen des Versendungs- oder Bestimmungslandes sind unaufgefordert vorzulegen, Ursprungszeugnisse nach Aufforderung. Der Lieferant wird die dem Kunden mitgeteilte korrekte und vollständige Bestellnummer auf allen Rechnungen angeben (insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, Handelsrechnungen, Proforma-Rechnungen oder Zollrechnungen). Der Lieferant haftet vollumfänglich für jeglichen Schadensersatz, der sich aus einer Verletzung dieser Verpflichtung ergibt, insbesondere für Schadensersatz für verzögerte Lieferung, ohne hierauf beschränkt zu sein.

5.4 Die Anlieferung von Produkten und/oder Arbeitsergebnissen bzw. die Erbringung von Leistungen erfolgt während der Geschäftszeiten des Kunden, sofern vom Kunden nichts anderes verlangt wurde.

5.5 Bei Anlieferung wird der Lieferant (oder dessen benannter Frachtführer) dem Kunden zusammen mit dem Lieferschein alle sonstigen jeweils erforderlichen Ausfuhr- bzw. Einfuhrdokumente aushändigen, die in Ziffer 5.3 nicht genannt sind. Im Falle von vom Kunden genehmigten Teillieferungen ist im Lieferschein auch der noch zur Lieferung ausstehende Rest anzugeben.

5.6 Das Eigentum an den Produkten und/oder Arbeitsergebnissen geht bei Lieferung auf den Kunden über, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Sofern die Produkte und/oder Arbeitsergebnisse Embedded Software enthalten, geht das Eigentum an dieser Embedded

Software jedoch nicht auf den Kunden über, wobei dem Kunden und allen Nutzern aber ein weltweites, unwiderrufliches, zeitlich unbeschränktes, übertragbares, einfaches und unentgeltliches Recht zur Nutzung der Embedded Software als Bestandteil dieser Produkte und/oder Arbeitsergebnisse bzw. zur Bedienung derselben eingeräumt wird. In dem Fall, dass die Embedded Software oder irgendein Teil derselben Eigentum eines Dritten ist, liegt es in der Verantwortung des Lieferanten, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen unter dem Vertrag vor der Lieferung die jeweils erforderlichen Softwarelizenzen zu beschaffen.

6. ABNAHME

6.1 Eine Abnahme von Produkten, Leistungen und/oder Arbeitsergebnissen durch den Kunden gilt nicht als gegeben, bis dieser ausreichend Zeit hatte, diese nach Lieferung zu prüfen oder zu testen, oder in dem Fall, dass ein Mangel in den Produkten, Leistungen und/oder Arbeitsergebnissen während der Prüfung nicht vernünftigerweise erkennbar war, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erkennbarwerden des Mangels. Jegliche Verpflichtung des Kunden zur Prüfung der Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse beschränkt sich auf Menge und Typ sowie auf äußerlich sichtbare Mängel oder Transportbeschädigungen.

6.2 Die Parteien können ein bestimmtes Abnahmeverfahren vereinbaren, wobei die Abnahme in diesem Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Abnahmeerklärung des Kunden bedarf. Der Lieferant wird den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich im Voraus über den Zeitpunkt informieren, ab dem die Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse zur Prüfung, für Tests oder zur Abnahme bereitstehen.

6.3 Falls irgendwelche Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse Ziffer 3 (Verpflichtungen des Lieferanten) nicht erfüllen oder in anderer Weise nicht mit dem Vertrag übereinstimmen, dann kann der Kunde ohne Einschränkung irgendwelcher sonstiger Rechte oder Mängelansprüche, die dem Kunden unter Ziffer 10 (Mängelansprüche) zur Verfügung stehen können, die Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse zurückweisen und/oder Ersatz durch vertragsgemäße Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse verlangen oder alle an den Lieferanten geleistete Zahlungen zurückerlangen.

7. VERZÖGERUNGEN

Wenn die Lieferung von Produkten und/oder Arbeitsergebnissen oder die Erbringung von Leistungen nicht in Übereinstimmung mit dem oder den vereinbarten Terminen erfolgt, dann hat der Kunde unbeschadet aller sonstigen Rechte, die diesem zustehen können, das Recht:

7.1 von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten;

7.2 jede nachträgliche Lieferung von Produkten und/oder Arbeitsergebnissen oder die nachträgliche Erbringung von Leistungen zurückzuweisen, die der Lieferant vorzunehmen versucht;

7.3 alle Auslagen vom Lieferanten zurückzuerlangen, die dem Kunden vernünftigerweise für die ersatzweise Beschaffung der Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse von einem anderen Lieferanten entstanden sind;

7.4 Schadensersatz für alle zusätzlichen Kosten, Verluste oder Auslagen zu fordern, die dem Kunden entstanden sind und vernünftigerweise dem Versäumnis des Lieferanten zurechenbar sind, die Produkte und/oder Arbeitsergebnisse bzw. die Leistungen zu den vereinbarten Terminen zu liefern bzw. zu erbringen; und

7.5 zusätzlich die im Vertrag vereinbarte Entschädigung für pauschalierten Schadensersatz zu verlangen.

8. PRÜFUNG

8.1 Der Lieferant wird dem Kunden und/oder dessen bevollmächtigten Beauftragten die Möglichkeit geben, während der Geschäftszeiten des Lieferanten (i) die Produkte und/oder Arbeitsergebnisse und die

Fertigungseinheiten des Lieferanten nach angemessener Ankündigung zu überprüfen und/oder Prüfexemplare der betreffenden Produkte und/oder Arbeitsergebnisse oder von Teilen oder Materialien derselben anzufordern und/oder (ii) die Erbringung der Leistungen zu prüfen und/oder (iii) die Produkte und/oder Arbeitsergebnisse oder Teile derselben zu testen.

8.2 Falls die Ergebnisse solcher Überprüfungen oder Tests dem Kunden Grund zu der Ansicht geben, dass die Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse nicht oder wahrscheinlich nicht dem Vertrag oder irgendeiner vereinbarten Spezifikation, wozu alle Vorgaben von Materialien, Ausführung und dergleichen, Dokumentation und Qualitätsanforderungen zählen, entsprechen oder nicht nach allgemein anerkannten branchenüblichen Vorgehensweisen, Verfahren und Standards ausgeführt werden, wird der Kunde den Lieferanten informieren und der Lieferant wird unverzüglich die Maßnahmen ergreifen, die zur Sicherstellung einer Übereinstimmung mit dem Vertrag notwendig sind. Zusätzlich wird der Lieferant auf eigene Kosten die zusätzlichen erforderlichen Überprüfungen oder Tests durchführen, wobei der Kunde berechtigt ist, anwesend zu sein und teilzunehmen.

8.3 Unbeschadet irgendwelcher vom Kunden durchgeführten Überprüfungen oder Tests bleibt der Lieferant jedoch vollumfänglich für die Übereinstimmung der Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse mit dem Vertrag verantwortlich. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde sein Recht zu Überprüfungen und/oder Tests ausgeübt hat oder nicht, und schränkt die Verpflichtungen des Lieferanten unter dem Vertrag nicht ein. Um jeden Zweifel auszuschließen: Überprüfungen oder Tests von Produkten, Leistungen und/oder Arbeitsergebnissen durch den Kunden befreien den Lieferanten keinesfalls in irgendeiner Weise von Gewährleistungen oder der Haftung des Lieferanten noch schränken sie diese ein.

9. GEWÄHRLEISTUNG

9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse:

9.1.1 mit dem Vertrag übereinstimmen, wozu alle Spezifikationen, Vorgaben von Materialien, Ausführung und dergleichen, Dokumentation und Qualitätsanforderungen zählen, und bei Fehlen solcher Vorgaben, dass sie nach allgemein anerkannten branchenüblichen Vorgehensweisen, Verfahren und Standards geliefert oder erbracht werden und für die Zwecke geeignet sind, für die Produkte, Leistungen oder Arbeitsergebnisse der gleichen Beschreibung oder des gleichen oder ähnlichen Typs üblicherweise verwendet werden, und sie die Funktionalität und die Leistung einhalten, die vom Kunden gemäß den Angaben, der Dokumentation und den Aussagen des Lieferanten erwartet werden;

9.1.2 für jeden besonderen Zweck geeignet sind, der dem Lieferanten im Vertrag ausdrücklich oder als gegeben geltend zur Kenntnis gebracht wurde;

9.1.3 zum Zeitpunkt der Lieferung neu und ungebraucht sind;

9.1.4 frei von Mängeln und von Rechten Dritter sind;

9.1.5 die Eigenschaften aufweisen, die der Lieferant dem Kunden als Muster oder Modell angeboten hat; und

9.1.6 Ziffer 12 erfüllen (Compliance, Integrität).

9.2 Der Gewährleistungszeitraum beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab Lieferung der Produkte und/oder Arbeitsergebnisse bzw. Abnahme der Leistungen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

9.3 Im Falle einer Nichterfüllung der in dieser Ziffer 9 vorgesehenen Gewährleistungen ist der Kunde berechtigt, die in nachstehender Ziffer 10 (Mängelansprüche) vorgesehenen Rechte und Ansprüche als Abhilfemaßnahmen durchzusetzen.

10. MÄNGELANSPRÜCHE

10.1 Im Falle einer Nichteinhaltung irgendeiner Gewährleistung unter Ziffer 9 (Gewährleistung) oder falls der Lieferant in anderer Weise eine der Bestimmungen des Vertrags nicht einhält, wird der Kunde dem Lieferanten diese Vertragsverletzung schriftlich mitteilen und diesem die Möglichkeit zur Abhilfe geben. Wenn der Lieferant innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Erhalt der Mitteilung des Kunden oder einer anderen zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Abhilfefrist eine solche Nichteinhaltung nicht erfolgreich abgestellt hat, ist der Kunde berechtigt, nach eigenem Ermessen und auf Kosten des Lieferanten eine oder mehrere der folgenden Rechte und Ansprüche durchzusetzen:

10.1.1 dem Lieferanten nochmals Gelegenheit zu geben, alle zusätzlichen Arbeiten durchzuführen, die notwendig sind, um die Erfüllung des Vertrags sicherzustellen;

10.1.2 Durchführung aller zusätzlichen Arbeiten, die notwendig sind, um die Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse in einen dem Vertrag entsprechenden Zustand zu versetzen, selbst durchzuführen (oder einen Dritten anzuweisen, diese durchzuführen);

10.1.3 umgehende Reparatur oder der umgehende Austausch der mangelhaften Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse durch Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse, die dem Vertrag entsprechen und keine Mängel aufweisen;

10.1.4 Zurückweisung weiterer Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse, jedoch ohne Ausschluss der Haftung des Lieferanten für die vom Lieferanten gelieferten mangelhaften Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse;

10.1.5 Ersatz für Schäden zu verlangen, die dem Kunden infolge von Nichterfüllungen des Vertrags durch den Lieferanten entstehen;

10.1.6 vom Vertrag zurückzutreten; in diesem Fall ist der Kunde nicht verpflichtet, den Lieferanten für bereits gelieferte, aber nicht bezahlte Teile der Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse zu entschädigen, und der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden jede Vergütung zurückzuerstatten, die er vom Kunden für die Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse erhalten hat, und die Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse auf eigene Kosten und eigenes Risiko zurückzunehmen.

10.2 Im Falle einer Anwendung der Ziffern 10.1.1, 10.1.2 bzw. 10.1.3 beginnt die gesamte Gewährleistungsfrist unter Ziffer 9.2 von neuem.

10.3 Die dem Kunden zur Verfügung stehenden und im Vertrag enthaltenen Rechte und Ansprüche sind kumulativ und schließen keine Rechte oder Ansprüche aus, die nach Gesetz zustehen.

11. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

11.1 Der Lieferant gewährt dem Kunden hiermit eine weltweite, unwiderrufliche, unbefristete, übertragbare, einfache, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung der Gewerblichen Schutzrechte an den Produkten und, sofern zutreffend, an der Embedded Software und verpflichtet sich anderenfalls dafür zu sorgen, dass diese dem Kunden gewährt wird.

11.2 Der Lieferant überträgt dem Kunden hiermit vollumfängliche Eigentumsrechte an und in Bezug auf Gewerbliche Schutzrechte an den Arbeitsergebnissen, das sich aus den Leistungen ergibt, und zwar für die volle Dauer dieser Rechte und wo immer auf der Welt diese durchsetzbar sind. Ferner erklärt der Lieferant sein Einverständnis, dem Kunden auf Wunsch und auf seine Kosten alle weiteren Dokumente und Übertragungen auszufertigen und alles Weitere zu tun, das zur Vervollkommnung des rechtlichen Eigentums des Kunden an Gewerblichen Schutzrechten oder zur Eintragung des Kunden als Inhaber der Gewerblichen Schutzrechte bei einer Registerstelle erforderlich ist, wozu beispielsweise staatliche Registerbehörden oder private Registrierorganisationen zählen.

11.3 Die Gewerblichen Schutzrechte an Arbeitsergebnissen, die vom Lieferanten vor dem maßgeblichen Vertrag oder außerhalb dieses Vertrags erschaffen oder diesem unter einer Lizenz erteilt wurden, sowie allen später an diesen vorgenommenen Änderungen

(“Vorbestehende Arbeiten”) verbleiben beim Lieferanten oder dem betreffenden Inhaber. Sofern in irgendwelchen vom Lieferanten gelieferten Arbeitsergebnissen Vorbestehende Arbeiten eingebettet sind, ist dem Kunden und dessen Konzerngesellschaften eine weltweite, unwiderrufliche, unbefristete, übertragbare, einfache, gebührenfreie Lizenz einzuräumen zur Nutzung der Vorbestehenden Arbeiten als Teil dieser Arbeitsergebnisse, einschließlich des Rechts zur weiteren Verbesserung, Entwicklung, Vermarktung, Verteilung, Unterlizenzierung, Verwertung oder sonstigen Nutzung der Arbeitsergebnisse, die diese Vorbestehenden Arbeiten enthalten. Eine Verwendung eigenen Know-hows oder eigener Vorbestehender Arbeiten durch den Lieferanten während der Erbringung der Leistungen wird nicht untersagt oder eingeschränkt.

11.4 Falls die Embedded Software Open Source Software enthält oder nutzt, muss der Lieferant dem Kunden vor der Lieferung Angaben hierzu vorlegen und ihn schriftlich über jegliche Open Source Software informieren, die in der Embedded Software implementiert ist oder von dieser genutzt wird. Falls der Kunde irgendwelche Komponenten der Open Source Software, die in der Embedded Software enthalten sind oder von dieser genutzt werden, nicht freigibt, erklärt sich der Lieferant einverstanden, die betreffenden Komponenten der Open Source Software, die in der Embedded Software enthalten sind oder von dieser genutzt werden, auf eigene Kosten auszutauschen bzw. durch Software von wenigstens der gleichen Qualität und Funktionalität zu ersetzen, die vom Kunden akzeptiert wird.

11.5 In dem Fall, dass die gelieferten Produkte und/oder Arbeitsergebnisse (und/oder die Embedded Software) oder die erbrachten Leistungen Gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen, wird der Lieferant dem Kunden Schadloshaltung bei Schutzrechtsverletzungen gewähren, ungeachtet dessen, ob im Vertrag etwas Gegenteiliges vorgesehen oder anderweitig enthalten ist. Die Schadloshaltung bei Schutzrechtsverletzungen schränkt weitergehende Ansprüche des Kunden auf Entschädigung nicht ein. Die unter dieser Ziffer vorgesehene Verpflichtung des Lieferanten zur Schadloshaltung des Kunden findet keine Anwendung, falls und insoweit die Haftung oder der Schaden durch zuvor bestehende eigene Gewerbliche Schutzrechte des Kunden verursacht wurden, die zu den Produkten, Leistungen und/oder Arbeitsergebnissen beigetragen wurden oder in diesen implementiert sind.

11.6 Falls gegen den Kunden eine Schutzrechtsverletzung geltend gemacht wird, wird der Lieferant auf eigene Kosten, jedoch nach Ermessen des Kunden (i) für den Kunden das Recht zur weiteren Nutzung der Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse beschaffen; (ii) die Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse so abändern, dass sie keine Schutzrechte mehr verletzen; oder (iii) die Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse so ersetzen, dass sie nicht mehr schutzrechtverletzend sind.

11.7 Falls der Lieferant die vom Kunden unter Ziffer 11.6 verlangten Maßnahmen nicht verwirklichen kann, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und alle Beträge zurückzufordern, die der Kunde dem Lieferanten unter dem Vertrag gezahlt hat. Auf jeden Fall ist der Kunde berechtigt, Entschädigung gemäß Ziffer 11.5 für jedwede angefallenen Kosten, Schäden oder Schadensersatz geltend zu machen.

12. COMPLIANCE, INTEGRITÄT

12.1 Der Lieferant liefert die Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse unter Beachtung aller maßgeblichen Gesetze, Regeln, Vorschriften und Verfahrensregeln, Anleitungen und sonstigen Anforderungen von zuständigen Regierungs- oder staatlichen Stellen. Sofern solche Vorschriften eher beratender als obligatorischer Natur sind, hat der vom Lieferanten zu erreichende Standard mit den allgemein anerkannten Praxisstandards der maßgeblichen Branche im Einklang zu stehen.

12.2 Der Lieferant und seine Subunternehmer müssen die ABB-Liste der verbotenen und beschränkt zugelassenen Stoffe und Materialien sowie die Anzeigepflichten und sonstige Vorschriften im Hinblick auf

Konfliktrohstoffe, die unter www.abb.com – **Supplying – Material Compliance** zugänglich sind oder anderweitig zugänglich gemacht werden, beachten und werden dem Kunden auf Verlangen die maßgeblichen Dokumente, Zeugnisse und Erklärungen vorlegen. Alle Erklärungen, die der Lieferant dem Kunden abgibt (gleich ob direkt oder indirekt, wie beispielsweise über das ABB Supplier Registration and Pre-Qualification System) und die Materialien betreffen, die für oder in Verbindung mit den Produkten, Leistungen und/oder Arbeitsergebnissen eingesetzt werden, gelten als eine Zusicherung unter dem Vertrag.

12.3 Der Lieferant erklärt und sichert zu, dass er mit allen maßgeblichen Handels- und Zollgesetzen, Vorschriften, Anweisungen und Grundsätzen vertraut ist und diese vollumfänglich beachten wird, wozu, ohne hierauf beschränkt zu sein, die Einhaltung bzw. Beschaffung aller erforderlichen Zollvorschriften, Herkunftsnachweise, Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen und diesbezügliche Befreiungen zählen, und alle vorschriftsgemäßen Anmeldungen bei zuständigen staatlichen Stellen vornehmen bzw. alle vorschriftsgemäßen Angaben abgeben wird, die die Erbringung von Leistungen, die Freigabe oder Übertragung von Produkten, Hardware, Software und Technologien an Abnehmer ohne US-Staatsbürgerschaft innerhalb und außerhalb der Vereinigten Staaten sowie die Veröffentlichung oder Übertragung von Technologien und Software US-amerikanischer Herkunft oder anderer Technologien und Software, die Teile mit US-amerikanischer Herkunft beinhalten, betreffen.

12.4 Die Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse werden keine Materialien oder Ausrüstungen enthalten oder verwenden, die aus Unternehmen oder Ländern stammen, die in einer maßgeblichen, von der Behörde des Landes, in dem die Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse eingesetzt werden sollen, herausgegebenen Embargoliste aufgeführt sind oder von einer Behörde, die in anderer Weise Einfluss auf die Ausrüstungen und Materialien hat, die Bestandteil der Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse sind. Falls eines der Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse Ausfuhrbeschränkungen unterliegt oder unterworfen wird, obliegt es der Verantwortung des Lieferanten, den Kunden umgehend schriftlich über die Einzelheiten dieser Beschränkungen zu informieren.

12.5 Beide Parteien sichern zu, dass sie selbst und – nach ihrem Wissen – die jeweils andere Partei oder irgendwelche Dritte weder direkt noch indirekt Zahlungen, Geschenke oder andere Zusagen gegenüber ihren Kunden, an Amtspersonen oder Vertreter, Organe oder Beschäftigte der Parteien oder an Dritte in einer Art und Weise vornehmen werden, die in Widerspruch zu geltendem Recht steht (wozu, ohne hierauf beschränkt zu sein, der U.S. Foreign Corrupt Practices Act zählt und, sofern sie Geltung haben, die von den Mitgliedstaaten und Unterzeichnern zur Umsetzung der OECD Convention Combating Bribery of Foreign Officials erlassenen Rechtsvorschriften), und dass sie alle maßgeblichen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Regeln bezüglich Bestechung und Korruption beachten werden. Dieser Vertrag darf nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er eine der Parteien oder eine ihrer Konzerngesellschaften verpflichtet, der jeweils anderen Partei irgendwelche gewährten oder versprochenen Gegenleistungen dieser Art zu erstatten.

12.6 Der Lieferant erklärt und bestätigt hiermit, dass er ein Exemplar des ABB-Verhaltenskodex und des ABB-Verhaltenskodex für Lieferanten erhalten hat bzw. darüber informiert wurde, wie er online unter www.abb.com/Integrity Zugang zu den beiden ABB-Kodizes erhält. Der Lieferant ist verpflichtet und erklärt sich bereit, seine vertraglichen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den beiden Verhaltenskodizes von ABB zu erfüllen, wozu ohne Einschränkung alle darin aufgeführten Vorschriften hinsichtlich Arbeit, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt zählen.

12.7 ABB hat die folgenden Meldewege eingerichtet, über die der Lieferant und seine Beschäftigten den Verdacht von Verstößen gegen geltendes Recht, Grundsätze oder Verhaltensnormen melden können:

Internet-Portal: www.abb.com/Integrity – **Reporting Channels**; Telefonnummer und Mailadresse wie in diesem genannten Internet-Portal angegeben.

12.8 Jede Verletzung einer der in der vorliegenden Ziffer 12 enthaltenen Verpflichtungen gilt als eine wesentliche Verletzung des Vertrags. Eine wesentliche Verletzung durch eine der Parteien berechtigt die jeweils andere Partei, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und unbeschadet aller weitergehenden Rechte oder Abhilfemaßnahmen unter diesem Vertrag oder geltendem Recht zu kündigen bzw. davon zurückzutreten.

12.9 Unbeschadet irgendwelcher gegenteiliger Bestimmungen im Vertrag wird der Lieferant den Kunden uneingeschränkt gegen alle Verbindlichkeiten, Ansprüche, Verfahren, Klagen, Geldbußen, Verluste, Kosten oder Schadensersatz sicherstellen und schadlos halten, die sich aus oder in Verbindung mit einer solchen Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen und der Beendigung des Vertrags oder aus Ausfuhrbeschränkungen ergeben, die vom Lieferanten verschwiegen wurden. In Bezug auf Ausfuhrbeschränkungen, die ausschließlich der Nutzung der Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse durch den Kunden zuzuschreiben sind, hat die eben genannte Verpflichtung nur Geltung, sofern der Lieferant hiervon Kenntnis gehabt hat oder vernünftigerweise hiervon Kenntnis hätte haben müssen.

13. GEHEIMHALTUNG, DATENSICHERHEIT, DATENSCHUTZ

13.1 Der Lieferant wird:

13.1.1 alle Kundendaten und alle sonstigen Informationen, die das Geschäft des Kunden oder seiner Konzerngesellschaften, seine Produkte und/oder Technologien betreffen und die der Lieferant in Verbindung mit den zu liefernden Produkten, Leistungen und/oder Arbeitsergebnissen (gleich ob vor oder nach Annahme des Vertrags) erhält, strikt vertraulich behandeln, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Der Lieferant wird die Weitergabe vertraulicher Materialien dieser Art auf diejenigen seiner Beschäftigten, Vertreter oder Subunternehmer oder sonstige Dritte beschränken, die zum Zweck der Lieferung der Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse an den Kunden Kenntnis hiervon haben müssen. Der Lieferant wird sicherstellen, dass diese Beschäftigten, Vertreter, Subunternehmer oder sonstige Dritte den gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen wie der Lieferant unterliegen und diese einhalten, und für jegliche unbefugte Weitergabe haften;

13.1.2 zweckmäßige Sicherheitsmaßnahmen, die der Art der zu schützenden Kundendaten angemessen sind, zum Schutz von Kundendaten vor unbefugten Zugriffen oder einer unbefugten Weitergabe anwenden und diese Kundendaten nach den in der betreffenden Branche allgemein anerkannten Schutzstandards oder in gleicher Weise und im selben Umfang wie seine eigenen vertraulichen und geschützten Informationen schützen, je nachdem, welcher Standard der höhere ist. Der Lieferant darf vertrauliche Informationen "Zulässigen Zusätzlichen Empfängern" (d.h. Bevollmächtigten des Lieferanten, zu denen Prüfer, Anwälte, Rechtsberater und Berater zählen) offenbaren, dies jedoch stets unter der Voraussetzung, dass diese Zulässigen Zusätzlichen Empfänger mit dem Lieferanten eine Geheimhaltungsvereinbarung abschließen, deren Bestimmungen im Wesentlichen den vorliegenden Bestimmungen entsprechen, oder, wie jeweils zutreffend, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind in einem Ausmaß, das eine Geheimhaltung solcher Informationen sicherstellt;

13.1.3 (i) Kundendaten für keine anderen Zwecke als zur Lieferung der Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse nutzen, und (ii) die Kundendaten weder insgesamt noch in Teilen in irgendeiner Form vervielfältigen, außer wie dies in den betreffenden Vertragsdokumenten verlangt wird, und (iii) Kundendaten keinen

Dritten offenbaren, ausgenommen Zulässige Zusätzliche Empfänger oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden;

13.1.4 auf eigene Kosten die notwendige zweckmäßige Virenschutzsoftware und Sicherheitspatches für das Betriebssystem für alle Computer und alle Software installieren, die in Verbindung mit der Lieferung der Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse verwendet werden, und auf dem neuesten Stand halten;

13.1.5 den Kunden unverzüglich über alle vermuteten Verletzungen der Sicherheit von Daten oder sonstige schwerwiegende Vorfälle oder Unregelmäßigkeiten bezüglich irgendwelcher Kundendaten informieren.

13.2 Der Lieferant stimmt zu, dass der Kunde vom Lieferanten erhaltene Informationen jeder Konzerngesellschaften des Kunden zur Verfügung stellen darf. Der Lieferant wird im Voraus alle erforderliche Zustimmungen oder Genehmigungen für den Kunden für die Weitergabe solcher Informationen an Konzerngesellschaften des Kunden einholen, wenn diese Informationen aus irgendeinem Grund der Geheimhaltung oder maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu Datenschutz oder Datensicherheit unterliegen.

13.3 Falls die betreffenden Daten von besonders sensibler Art sind und nach Meinung des Kunden daher einer gesonderten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsvereinbarung bedürfen, erklärt sich der Lieferant bereit, eine Vereinbarung dieser Art abzuschließen. Das Gleiche gilt im Hinblick auf Themen des Datenschutzes, die in der vorliegenden Ziffer 13 nicht abgehandelt sind und welche eine gesonderte Datenverarbeitungsvereinbarung nach geltenden Gesetzen und Vorschriften erfordern können.

13.4 Die Verpflichtungen unter der vorliegenden Ziffer 13 bestehen für einen unbestimmten Zeitraum und überdauern daher den Ablauf oder die Beendigung des Vertrages aus jedwedem Grund.

14. HAFTUNG, FREISTELLUNG

14.1 Unbeschadet geltenden zwingenden Rechts und sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, wird der Lieferant den Kunden für jeglichen Schaden und für Verluste in Verbindung mit den Produkten, Leistungen und/oder Arbeitsergebnissen (i) wegen Verletzungen des Vertrags durch den Lieferanten und (ii) wegen Ansprüchen – mit Ausnahme von Ansprüchen bei Schutzrechtsverletzungen, für die ausschließlich Ziffer 11 (Gewerbliche Schutzrechte) Anwendung findet –, die von Dritten (einschließlich Beschäftigten des Lieferanten) in Verbindung mit den Produkten, Leistungen und/oder Arbeitsergebnissen gegen den Kunden geltend gemacht werden, entschädigen bzw. den Kunden von diesen freistellen; dies gilt in allen Fällen insoweit, als die Haftung, der Verlust, der Schaden, die Verletzung, Kosten oder Auslagen jeweils durch die von dem Lieferanten und/oder seinen Subunternehmern gelieferten Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse hervorgerufen wurden, diese betreffen oder sich aus diesen ergeben. Auf Verlangen des Kunden wird der Lieferant den Kunden gegen jedwede Ansprüche Dritter verteidigen.

14.2 Der Lieferant ist für Kontrolle und Anleitung aller seiner Beschäftigten, seiner Zulieferer und/oder Subunternehmer verantwortlich und haftet für Handlungen, Nichterfüllungen, Fahrlässigkeit oder Verpflichtungen aller seiner Beschäftigten, Zulieferer und/oder Subunternehmer, seiner Vertreter, Gehilfen oder Arbeiter im gleichen vollen Umfang, als ob es Handlungen, Nichterfüllungen, Fahrlässigkeit oder Verpflichtungen des Lieferanten wären.

14.3 Die Bestimmungen der vorliegenden Ziffer 14 überdauern jede Erfüllung, Abnahme oder Zahlung gemäß dem Vertrag und gelten auch für alle ersetzten oder ausgetauschten Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse, die vom Lieferanten an den Kunden geliefert werden.

14.4 Der Lieferant wird bei namhaften und finanziell gesunden Versicherungsgesellschaften eine angemessene

Haftpflichtversicherung und eine gesetzliche Unfallversicherung/Unternehmerhaftpflichtversicherung unterhalten und auf Verlangen nachweisen. Die vorliegende Ziffer 14 ist nicht dahingehend auszulegen, dass sie den Lieferanten von einer seiner vertraglichen oder einer sonstigen gesetzlichen Haftung befreit. Die Versicherungssumme kann nicht als Beschränkung der Haftung gesehen oder ausgelegt werden.

14.5 Der Kunde behält sich das Recht vor, Forderungen unter einem Vertrag mit Beträgen aufzurechnen, die dem Lieferanten geschuldet werden.

15. DAUER, BEENDIGUNG

15.1 Ein Vertrag zwischen den Parteien kann vom Kunden jederzeit schriftlich ganz oder zum Teil mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen durch eine entsprechende Mitteilung an den Lieferanten gekündigt werden. In einem solchen Fall leistet der Kunde an den Lieferanten Zahlung für den Wert des Teils der bereits gelieferten Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse und nachgewiesene direkte Kosten, die dem Lieferanten vernünftigerweise für die noch nicht gelieferten und noch nicht bezahlten Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse entstanden sind, jedoch in keinem Fall mehr als den unter dem maßgeblichen Vertrag vereinbarten Kaufpreis für die Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse. Eine weitergehende Entschädigung ist an den Lieferanten nicht zu zahlen. Eine Entschädigung für irgendwelche Aufwendungen, die bezüglich der noch nicht gelieferten Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse getätigt wurden, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15.2 Im Falle einer Verletzung des Vertrags durch den Lieferanten ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls der Lieferant vom Kunden gemäß Ziffer 10.1 (Mängelansprüche) verlangte angemessene Maßnahmen zum Abstellen der Verletzung nicht innerhalb von 48 Stunden durchführt. In einem solchen Fall ist der Kunde nicht verpflichtet, den Lieferanten für die bereits gelieferten, aber noch nicht bezahlten Teile der Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse zu entschädigen, und der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden jede für die Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse vom Kunden erhaltene Vergütung zurückzuerstatten und die Produkte und/oder Arbeitsergebnisse auf eigene Kosten und eigenes Risiko (des Lieferanten) zurückzunehmen.

15.3 Der Kunde ist berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn gegen den Lieferanten eine einstweilige Anordnung beantragt wird oder ergeht, oder ein außergerichtlicher Vergleichsvorschlag genehmigt wird, oder ein Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens gestellt oder ein Konkursverfahren angeordnet wird, oder sich irgendwelche Umstände ergeben, die das Gericht oder einen Gläubiger berechtigen, einen Konkursverwalter, einen Zwangsverwalter oder Insolvenzverwalter zu ernennen oder ein Liquidationsverfahren zu beantragen oder einen Liquidationsbeschluss zu verfügen, oder wenn gegen oder durch den Lieferanten aufgrund seiner Zahlungsunfähigkeit oder infolge seiner Verschuldung sonstige ähnliche oder gleichartige Maßnahmen ergriffen werden.

15.4 Nach Beendigung wird der Lieferant unverzüglich und auf eigene Kosten dem Kunden auf sichere Weise alles einschlägige Eigentum des Kunden (was jegliche Kundendaten, Dokumentation und Rückübertragung/Übertragung maßgeblicher gewerblicher Schutzrechte mit einschließt) und zu dem Zeitpunkt in Besitz oder unter der Kontrolle des Lieferanten befindliche Kundeninformationen zurückgeben und dem Kunden die vollständigen Informationen und eine vollständige Dokumentation über die bereits gelieferten Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse oder die maßgeblichen Teile derselben aushändigen.

16. HÖHERE GEWALT

16.1 Keine der Parteien haftet für eine verzögerte Erfüllung oder die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen unter einem Vertrag, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung das Ergebnis eines Ereignisses

höherer Gewalt ist. Zur Klarstellung: Höhere Gewalt meint ein Ereignis, das von der betroffenen Partei zum Zeitpunkt der Ausführung des betreffenden Vertrags nicht vorhersehbar war, nicht zu vermeiden ist und außerhalb einer angemessenen Einflussnahme der betreffenden Partei liegt, und für das die betroffene Partei nicht verantwortlich ist, sofern dieses Ereignis die betroffene Partei trotz aller angemessenen Bemühungen an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter dem jeweiligen Vertrag hindert und die betroffene Partei der jeweils anderen Partei innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Eintritt des betreffenden Ereignisses höherer Gewalt hiervon Kenntnis gibt.

16.2 Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt, das länger als dreißig (30) Kalendertage andauert, ist jede der Parteien berechtigt, den betreffenden Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei ohne Haftung gegenüber der anderen Partei unverzüglich zu kündigen. Die Parteien werden sich jeweils angemessen bemühen, die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt auf ein Minimum zu begrenzen.

17. ABTRETUNG, UNTERVERGABE

17.1 Der Lieferant wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden den Vertrag oder Teile desselben (einschließlich irgendwelcher finanziellen Forderungen vom Kunden) weder abtreten noch untervergeben, übertragen oder belasten.

17.2 Der Kunde kann jederzeit irgendeines oder alle seiner Rechte unter dem Vertrag an eine seiner Konzerngesellschaften abtreten, übertragen, belasten, untervergeben oder in einer sonstigen Weise mit diesen verfahren.

18. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen sind durch Übersendung selbiger per Einschreiben, durch Kurier, Fax oder E-Mail an die im Vertrag angegebene Adresse der betreffenden Partei bzw. an diejenige andere Adresse vorzunehmen, die diese Partei der jeweils anderen Partei für diese Zwecke schriftlich mitgeteilt hat. E-Mail und Fax bedürfen ausdrücklich einer von der Empfängerpartei ausgestellten schriftlichen Bestätigung. Elektronische Lesebestätigungen dürfen unter keinen Umständen als Bestätigung der Mitteilung angesehen werden. Elektronische Signaturen sind nur dann gültig, wenn sie von den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

19. VERZICHT

Falls zu einem beliebigen Zeitpunkt oder über einen beliebigen Zeitraum eine Bestimmung des Vertrags nicht durchgesetzt oder nicht ausgeübt wird, stellt dies keinen Verzicht auf diese Bestimmung dar und ist nicht als solcher auszulegen und hat keinen Einfluss auf das Recht, diese Bestimmung oder eine der sonstigen, hierin enthaltenen Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen.

20. GELTENDES RECHT, BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

20.1 Der Vertrag (wozu, ohne hierauf beschränkt zu sein, die ABB AEB/Produkte und Leistungen zählen) unterliegt dem Recht des Landes (bzw. des Staates, wie jeweils zutreffend), in dem der Kunde seinen rechtlichen Sitz hat, und ist nach diesem auszulegen, dies jedoch unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.

20.2 Haben Kunde und Lieferant ihren eingetragenen Sitz im gleichen Land, werden alle Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergeben, zu denen alle Fragen zählen, die dessen Existenz, Gültigkeit, Beendigung oder das dadurch begründete Rechtsverhältnis betreffen, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, durch die zuständigen Gerichte am Sitz des Kunden entschieden, sofern zwischen den Parteien keine anderen Gerichte oder Schiedsverfahren schriftlich vereinbart wurden.

20.3 Haben Kunde und Lieferant ihren eingetragenen Sitz in unterschiedlichen Ländern, werden – sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart ist – alle Streitigkeiten oder

Meinungsverschiedenheiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergeben, zu denen alle Fragen zählen, die dessen Existenz, Gültigkeit, Beendigung oder das dadurch begründete Rechtsverhältnis betreffen, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, unter der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer durch drei Schiedsrichter rechtskräftig entschieden, die in Übereinstimmung mit dieser Schiedsordnung ernannt werden. Ort des Schiedsverfahrens ist der Ort, an dem der Kunde eingetragen ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Sprache des Verfahrens und des Schiedsspruchs ist Englisch. Die Entscheidung der Schiedsrichter ist rechtsgültig und für beide Parteien verbindlich und keine der Parteien wird ein ordentliches staatliches Gericht oder eine andere Behörde anrufen, um ein Wiederaufnahmeverfahren gegen die Entscheidung anzustrengen.

20.4 Im Falle einer Streitigkeit wird die unterlegene Partei der obsiegenden Partei deren Anwaltskosten und sonstige Kosten erstatten, die dieser in Verbindung mit der Streitigkeit in angemessener Weise entstanden sind.

21. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung oder eines Rechts, das sich unter dem Vertrag ergibt, beeinträchtigt die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen und Rechte nicht, und der Vertrag wird so durchgeführt, als ob die ungültige, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung gestrichen und durch eine Bestimmung mit ähnlicher wirtschaftlicher Wirkung wie die der gestrichenen Bestimmung ersetzt worden wäre, falls dies durch eine andere Bestimmung erreicht werden kann.

22. FORTBESTAND

22.1 Bestimmungen der ABB AEB/Produkte und Leistungen, für die entweder zum Ausdruck gebracht ist, dass diese nach ihrer Beendigung fortbestehen, oder von ihrer Art oder vom Kontext her als eine solche Beendigung überdauernd betrachtet werden, bleiben unbeschadet einer Beendigung des Vertrages vollumfänglich in Kraft und wirksam.

22.2 Die in Ziffer 9 (Gewährleistung), Ziffer 10 (Mängelansprüche), Ziffer 11 (Gewerbliche Schutzrechte), Ziffer 13 (Geheimhaltung, Datensicherheit, Datenschutz) und Ziffer 14 (Haftung, Freistellung) festgelegten Verpflichtungen bestehen nach Beendigung fort.

23. UNGETEILTER VERTRAG

Der Vertrag stellt die gesamte Absprache und Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle früheren Absprachen, Vereinbarungen und Abmachungen zwischen den Parteien bezüglich seines Gegenstandes, gleich ob mündlich oder schriftlich.

24. BEZIEHUNG VON PARTEIEN

24.1 Die Beziehung der Parteien ist eine Beziehung zwischen unabhängigen Parteien unter fremdüblichen Konditionen, und der Vertrag darf nicht so ausgelegt werden, als sei der Lieferant ein Vertreter oder Beschäftigter des Kunden oder als unterhielte er irgendeine Art von Teilhaberschaft mit dem Kunden, und der Lieferant ist nicht befugt, den Kunden als solchen zu vertreten.

24.2 Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Vertrag kein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Lieferanten oder zwischen dem Kunden und Beschäftigten des Lieferanten beinhaltet, die der Erfüllung des Vertrags zugewiesen sind. Der Kunde bleibt frei von jeder direkten oder indirekten Verantwortung oder Haftung für Arbeitnehmer, soziale Sicherheit oder Steuern bezüglich des Lieferanten und dessen Beschäftigten, die der Lieferung der Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse unter dem Vertrag zugeordnet sind.

25. WEITERE ZUSICHERUNGEN

Die Parteien werden alle weiteren Handlungen und Dinge vornehmen und durchführen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um die gewährten Rechte und die durch den Vertrag vorgesehenen Transaktionen vollumfänglich rechtswirksam werden zu lassen.